Satzung

Initiative Women into Leadership e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Initiative Women into Leadership.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,

b) die Förderung von hochqualifizierten Führungsnachwuchskräften,

c) den Aufbau eines Cross Mentoring Programms für weibliche Talente,

d) die Gründung von Gesellschaften sowie das Halten, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften – unabhängig von der Beteiligungshöhe und dem Unternehmensgegenstand sowie davon, ob es sich um eine unternehmerische Beteiligung oder eine Beteiligung zur Finanzanlage handelt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr kann vom Vorstand festgesetzt werden.

(6) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied nicht übersteigen dürfen.

(7) Der Verein kann alle oder einzelne Mitglieder zu freiwilligen Sonderbeiträgen einladen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und, bei Bedarf, weiteren zu bestellenden Beisitzern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern rechtsgeschäftlich Einzelvertretungsmacht erteilen.

(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

(2) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festhalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Wahl des Vorstands,

d) Satzungsänderungen,

e) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Präsenzverfahren (Abs. 4), im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (Abs. 5) oder im Umlaufverfahren (Abs. 6). Der Vorstand bestimmt im Einzelfall, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Für alle Formen gelten die in Abs. 3 enthaltenen Regeln.

(3) Gemeinsame Vorschriften:

a) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

(i) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

(ii) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

(iii) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,

(iv) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

b) Der Vorstand hat der vorstehend unter Buchstabe a) (ii) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

c) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen der teilnehmenden Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

d) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

e) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der teilnehmenden Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

f) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

g) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und ersatzweise von einem anderen Mitglied des Vorstands. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

i) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte der Tagesordnung abstimmen, indem sie die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail vor Abschluss der Beschlussfassung unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der/dem Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

j) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(4) Präsenzverfahren:

a) Bei Durchführung des Präsenzverfahrens finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

c) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem

Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

d) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

e) Die Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(5) Virtuelle Mitgliederversammlung:

a) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Die Mitgliederrechte werden unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zur Übertragung von Bild- und/oder Tonsignalen wie Telefonkonferenzsysteme und Videoübertragungen (z.B. Skype oder Zoom) ausgeübt, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglichen.

b) Abs. 4 Buchstabe b) und c) finden entsprechende Anwendung.

c) Die jeweils für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangsdaten – einschließlich eines Passworts – werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.

d) Die Stimmabgabe bei der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in einer vom Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung festgelegten Form, die die Besonderheiten des eingesetzten Kommunikationsmittels angemessen berücksichtigt.

e) Die Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Protokoll beizufügen.

(6) Umlaufverfahren:

a) Bei Durchführung des Umlaufverfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

b) Die in Abs. 4 Buchstabe b) vorgesehene Form der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie Abs. 4 Buchstabe c) Satz 1 gelten entsprechend.

c) Binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich entsprechend dem vorstehendem Buchstaben b) mitzuteilen.

d) Nach Ablauf der Frist gemäß vorstehendem Buchstaben c) hat die/der Vorstandsvorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle stimmberechtigten Mitglieder binnen einer (1) Woche zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.

e) In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende auch eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben, und die Mitglieder sofort zur verbindlichen Abstimmung über die Punkte der Tagesordnung binnen einer (1) Woche auffordern.

f) Abs. 5 Buchstabe (e) gilt entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.